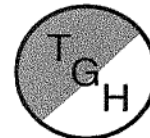


Tennismgemeinschaft Hannover e.V.
Bischofsholer Damm 97
30173 Hannover
Tel.: 0511 / 81 34 15



Satzung der Tennismgemeinschaft Hannover e.V. in der Fassung vom März 2017

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen "Tennismgemeinschaft Hannover" und wird kurz "TGH" genannt. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Sitz ist Hannover.

Die Farben des Vereins sind rot-weiß. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Mitgliedschaft

Der Verein führt

1. Vollmitglieder

- a) Ehrenmitglieder,
- b) aktive Mitglieder,
- c) passive Mitglieder.

2. Jugendmitglieder

- a) Jugendliche von 14 - 18 Jahren,
- b) Kinder bis zu 14 Jahren.

Die Vollmitglieder haben in der Organisation des Vereins gleiche Rechte. Jugendliche können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

Die Höhe des Jahresbeitrages und einer Umlage sowie deren Fälligkeit kann durch jede Mitgliederversammlung bestimmt werden, jedoch nur ab dem der Mitgliederversammlung folgenden Kalenderjahr.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

Mitglieder, die den Jahresbeitrag nicht bezahlt haben, sind nicht spielberechtigt. Der Jahresbeitrag sowie von der Mitgliederversammlung beschlossene Umlagen sollen durch Bankeinzug zu der von der Mitgliederversammlung bestimmten Fälligkeit erhoben werden.

Die Mitglieder haben Kosten und Folgen eines Sportunfalls, soweit diese nicht von der Sportunfallversicherung übernommen werden, selbst zu tragen. Der Verein haftet dafür nicht.

§ 4 Änderung der Mitgliedschaft

Die Änderung der aktiven Mitgliedschaft in eine passive kann nur auf schriftlichen Antrag bis zum 31.01. für das laufende Jahr erfolgen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Der Austritt kann nur mit einer monatlichen Frist schriftlich und mit Wirkung zum Jahresende erklärt werden.

Durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachgekommen ist,
- b) gegen die Grundsätze der Ehrenhaftigkeit gröblich verstößt oder sonst durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schwer schädigt,
- c) sich einer erheblichen Störung des Vereinslebens schuldig macht.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch erheben. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch endgültig.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Ein Vollmitglied, das sich um den Verein besonders verdient gemacht hat, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben die gleichen Rechte wie die Vollmitglieder.

§ 7 Mitgliederversammlungen

Zu Anfang eines jeden Jahres hat der 1. Vorsitzende die Jahreshauptversammlung einzuberufen. Je nach Notwendigkeit kann der 1. Vorsitzende zu weiteren Mitgliederversammlungen einladen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder muss er das tun.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen schriftlich per einfachem Brief oder per einfacher unsigned E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese drei Werktage vor Ende der Einladungsfrist an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse versandt wurde. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift oder E-Mail-Adresse mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds. Die einheitliche Einladung von Familienangehörigen, deren dem Verein letztbekannte Anschrift eine gemeinsame ist, ist zulässig.

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung,
- b) Genehmigung der Tagesordnung,
- c) Verlesen der Niederschrift über die letzte Jahreshauptversammlung,
- d) Jahresbericht des Vorstandes,
- e) Kassenbericht,
- f) Bericht der Kassenprüfer,
- g) Entlastung des Vorstandes,
- h) Neuwahl des Vorstandes,
- i) Neuwahl der Kassenprüfer,
- k) Haushaltsplan,
- l) Anträge und Verschiedenes.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 14 Tage vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen und von diesem unverzüglich im Clubheim auszuhängen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der Vollmitglieder anwesend oder vertreten ist. Die Vertretung bedarf der schriftlichen Vollmacht. Ein Vollmitglied kann nicht mehr als ein weiteres Mitglied vertreten,

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Die Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind allen Mitgliedern durch Aushang bekannt zu geben.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit und Medien
- e) dem 1. Sportwart und dem 2. Sportwart
- f) dem 1. Wirtschaftswart und dem 2. Wirtschaftswart
- g) dem 1. Jugendwart und dem 2. Jugendwart

Der Vorstand wird jeweils für 2 Jahre gewählt, und zwar

- a) in den Jahren mit gerader Zahl der 1. Vorsitzende, der Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit und Medien, der 1. Wirtschaftswart, der 1. Jugendwart und der 2. Sportwart,
- b) in den Jahren mit ungerader Zahl der 2. Vorsitzende, der Kassenwart, der 1. Sportwart, der 2. Jugendwart und der 2. Wirtschaftswart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen der beiden Vorsitzenden und durch ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten. Innerhalb des Vereins führt der 1. Vorsitzende die Geschäfte. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, der Kassenwart, der 1. Sportwart, der 1. Wirtschaftswart und der 1. Jugendwart.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt die nächste Jahreshauptversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Für die Zwischenzeit bestimmt der übrige Vorstand einen kommissarischen Vertreter.

Die Vorstandsmitglieder haften nicht für fahrlässiges Handeln, sondern lediglich für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Den Organen werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig. Die pauschale Auslagenerstattung darf allerdings nicht höher als die tatsächlichen Aufwendungen sein.

§ 9 Kassenprüfer

Der Verein hat zwei Kassenprüfer.

In jeder Jahreshauptversammlung wird ein Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er darf kein anderes Amt im Vorstand bekleiden. Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht, die Arbeiten des Kassenwarts, die Kassenbücher, Belege, Geld- und Materialbestände zu überprüfen.

Zwischen dem Jahresabschluss und der Jahreshauptversammlung muss eine Prüfung stattfinden, die sich auf die ordnungsmäßige Führung der Bücher, auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege und der Kontenbestände sowie auf das Vorhandensein des Bargeldes zu erstrecken hat.

Die Prüfung der Kasse ist durch Abzeichnen der Belege, der Buchungen und der Aufrechnungen sowie durch einen Vermerk unter dem Jahresabschluss festzuhalten. Der Vermerk muss das Ergebnis der Prüfung enthalten und ist von beiden Kassenprüfern zu unterzeichnen.

§ 10 Verfügung über Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit mindestens 3/4 der anwesenden und vertretenen Mitglieder.

Über die Auflösung kann nur abgestimmt werden mit einer nur für diesen Zweck besonders einzuberufenden Mitgliederversammlung.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landes-sportbund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Hannover, im März 2017